

Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Schulzendorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

- Benutzungs- und Gebührensatzung Bibliothek -

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Entstehen, Fälligkeit, Vollstreckung
- § 5 Erwerb der Benutzungsberechtigung
- § 6 Formen der Benutzung
- § 7 Ausleihe außer Haus
- § 8 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek
- § 9 Verhaltenspflichten der Benutzer
- § 10 Haftung und Schadensersatz
- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und
- der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Schulzendorf am 20.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgende Satzung gilt für die Gemeindebibliothek Schulzendorf und regelt die Verfahrensweise bei ihrer Benutzung, für die Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten sind.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer/die Nutzerin der Leistungen der Gemeindebibliothek Schulzendorf bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Bei Benutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Gebühren nach § 8 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Gemeindebibliothek Schulzendorf durch den Gebührenschuldner und werden sofort fällig. Die Versäumnisgebühr entsteht am Tag nach der Leihfristüberschreitung und wird bei Bekanntgabe fällig.
- (2) Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 4 Erwerb der Benutzungsberechtigung

- (1) Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anmeldung und Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personaldokumentes an. Die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums sind auf das Anmeldeformular zu übertragen. Für alle in der Gemeindebibliothek gespeicherten Personendaten gelten die Datenschutzbestimmungen des Landes Brandenburg. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Nutzungs- und Gebührensatzung Bibliothek an und gibt sein Einverständnis zur Speicherung der von ihm erhobenen Daten.
- (3) Minderjährige können Benutzer der Bibliothek werden. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren. Minderjährige benötigen zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters für die Internetbenutzung.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenfrei und nicht übertragbar. Er enthält alle für die Bibliotheksbenutzung notwendigen Daten, so z. B. auch die Namen der erwachsenen Familienmitglieder bei Nutzung innerhalb der Familie. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig gemäß § 8 (1).

§ 5 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Ausgenommen sind der Informationsbestand und die Materialien zur Ortsgeschichte. Sie können nur in der Bibliothek eingesehen werden.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information. Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus ist der Benutzerausweis vorzulegen. Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen. Änderungen von Ausleihfristen werden abhängig vom jeweiligen Medium durch Aushang in der Bibliothek bekannt gemacht.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß § 8 (2) zu entrichten.
- (4) Werden entlehene Medien nach 9 Wochen Verspätung nicht zurückgegeben, erfolgt ein Bescheid über den Neupreis, die angefallenen Versäumnisgebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr nach § 8 (6).
- (5) Solange die Nutzer mit der Rückgabe von Medien im Verzug sind oder geschuldete Auslagen und Gebühren nicht entrichtet haben, werden grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (6) Ist die Bibliothek am Tage des Fristablaufs geschlossen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

§ 7 Besondere Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung der Gebühr für die Benachrichtigung gemäß § 8 (4) entgegennehmen. Der Vorbesteller wird benachrichtigt, sobald die gewünschten Medien bereitliegen. Diese werden vom Tag der Benachrichtigung an für zwei Wochen reserviert.
- (2) Die Benutzer können sich des Kopiergerätes entsprechend der festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß § 8 (5).
- (3) Den Benutzern steht ein Internet/Multimediaarbeitsplatz zur Verfügung.
- (4) Die Bibliothek bietet außer dem Verleih von Medien eine Auswahl an Veranstaltungen an, die Bücher und andere Medien dem Benutzer der Bibliothek näher bringen sollen. Dazu gehören Lesungen, Konzerte, wissenschaftliche Vorträge, Theaterveranstaltungen, Bibliothekstreff u.ä.. Für die kostenintensiveren Veranstaltungen wird eine Veranstaltungsgebühr gemäß § 8 (7) erhoben.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Leistungen (§§ 5, 7) der Bibliothek sind kostenfrei bis auf folgende Ausnahmen:
 - Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises
 - für Erwachsene 4 €
 - für Kinder, Auszubildende, Studenten, Senioren, Schwerbeschädigte und Empfänger von sozialen Leistungen 2 €
- (2) Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche pro entliehenes Medium
 - für Erwachsene, Auszubildende, Studenten 5 €
 - für Kinder bis 14 Jahre 2 €

- (3) Kostenersatz pauschal
 - bei kleineren Schäden an Medien 5 €
 - bei Beschädigung/Verlust von Kassetten-, Video-, CD- und DVD-Hüllen 2 €
 - Bei Ersatzexemplaren für beschädigte oder verlorene Medien wird der Wiederbeschaffungspreis (§10) zuzüglich 3 € für die Einarbeitung berechnet.
- (4) Vorbestellung von Medien
 - Benachrichtigung (Telefon, Postkarte) 0,50 €
 - Fernleiheservice pro Medium 3,00 €
- (5) COPY- /Fax-/ Druckservice
 - je Blatt A4 0,15 €
- (6) Verwaltungsgebühr nach § 6 (4) 10 €
- (7) Veranstaltungsgebühr zu Bibliotheksveranstaltungen (Konzerte, Lesungen u.ä.)
 - für Kinder bis 3 €
 - für Erwachsene bis 5 €

§ 9

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Bei der Ausleihe außer Haus hat er den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und etwa vorhandene sichtbare Mängel sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die Mitarbeiter der Bibliothek üben im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen können Benutzer aus den Räumen der Bibliothek verwiesen werden.
- (4) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung hat die Bibliotheksleitung das Recht, einen Benutzer ganz oder für eine gewisse Dauer bzw. für einzelne Mediengruppen von der Benutzung auszuschließen und den Benutzungsausweis einzuziehen. Die mit dem Benutzungsverhältnis satzungsgemäß entstandenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10

Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Verlust und die Beschädigung der Medien während der Zeit der Ausleihe sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selber zu beheben oder beheben zu lassen. Als Beschädigung gilt bei Büchern auch das Abändern von Buchtexten und das Einschreiben von Bemerkungen. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat für Verlust und Beschädigung entliehener Medien vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist.
- (2) Für mitgebrachte Gegenstände des Benutzers übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien wird der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet bzw. der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek. Bei Beschädigung oder Verlust von Kassetten, Schallplatten und CD's und Hörbüchern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.

- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Schulzendorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren - Benutzungs- und Gebührensatzung Bibliothek - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung Bibliothek vom 29.07.2002 außer Kraft.

Schulzendorf, den 25.06.2007

Dr. Burmeister
Bürgermeister